

I

Ein- und Ausfuhr der Deutschen Mark
der Deutschen Notenbank

§ 1

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 2 ist es verboten, Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder andere Zahlungsmittel dieser Währung

- a) aus der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* in *andere Besatzungszonen* oder ins Ausland auszuführen,
- b) aus *anderen Besatzungszonen Deutschlands* oder dem Ausland in die *sowjetische Besatzungszone Deutschlands* einzuführen.

§ 2

(1) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der *sowjetischen Besatzungszone Deutschlands* haben, sind berechtigt, bei ihrer Ausreise aus dieser einen Betrag bis zu 50 DM in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank mit sich zu führen. Sie erhalten hierfür eine Bescheinigung (Anlage 1)², welche gegen Vorlage der vorgeschriebenen Ausreiseerlaubnis durch die Grenzkontrollstelle erteilt wird. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung kann die Geltungsdauer der Ausreiseerlaubnis nicht überschreiten.

2. Hier nicht abgedruckt.